

Bern, 01.07.2022

Änderungen Anhang 1 Ziffer 6.1.2 Direktzahlungsverordnung – Stellungnahme SVZ

Sehr geehrter Herr Waespe,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2022 laden Sie uns ein, zu den Änderungen in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 der Direktzahlungsverordnung (DZV) Stellung zu nehmen. Der SVZ begrüsst grundsätzlich diese Änderungen, welche den administrativen Aufwand, zumindest im Ansatz, reduzieren.

Der SVZ hat derzeit keine Ergänzungen zu Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV für den Zuckerrübenanbau.

Der Bundesrat formuliert folgende Voraussetzungen, um Kultur-Schaderreger-Kombinationen in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV aufzunehmen:

1. Es ist kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich
2. Die Schaderreger treten in den meisten Regionen der Schweiz regelmässig auf und verursachen Schäden

Ab nächstem Jahr wird die bereits heute schon knappe Auswahl an Pflanzenschutzmitteln im ÖLN weiter eingeschränkt. Sollten die im ÖLN noch erlaubten Wirkstoffe für die Bekämpfung von Schädlingen im Zuckerrübenanbau nicht ausreichen bzw. Schäden nicht mehr verhindert werden können, muss die Möglichkeit bestehen, zu diesem Zweck Sonderbewilligungen auszustellen oder Wirkstoffe aus Anhang 1 Ziffer 6.1.1 DZV in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV aufzunehmen.

Der SVZ erwartet generell, dass aufgrund von Verschiebungen in der Zulassung sowie dem Auftreten von Schädlingen sämtliche Kultur-Schaderreger-Kombinationen, in allen Spezial- und Ackerkulturen, laufend überprüft und diese bei Erfüllung der Voraussetzungen zeitnah und unkompliziert in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ



Josef Meyer
Präsident



Nicolas Wermeille
Geschäftsführer